

GARANTIE

Als Hersteller gewähren wir Ihnen
als Fachfirma/-händler

30
JAHRE

Garantie auf die Korrosionsbeständigkeit
unserer Edelstahlprodukte.

Die Voraussetzungen entnehmen Sie bitte den umseitigen
Garantiebedingungen sowie unseren allgemeinen
Geschäftsbedingungen unter www.raab-gruppe.de

Raab

Allgemeine Garantiebedingungen – Raab Hersteller-Garantie

I. Allgemeines

Raab übernimmt gegenüber Fachfirmen/-händlern für Raab-Produkte (gilt nicht für bezogene Handelswaren), zusätzlich zur gesetzlichen Gewährleistung, diese Hersteller-Garantie. Sie gilt unbeschadet zwingender gesetzlicher Haftungsvorschriften, wie zum Beispiel nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit durch Raab oder seine Erfüllungsgehilfen. „Fachfirmen/-händler“ im Sinne dieser Hersteller-Garantie ist jede juristische Person, die es erworben hat, um es weiterzuverkaufen oder es im Rahmen ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit bei Dritten zu installieren.

II. Garantieschutz

Gültig für Raab-Produkte, die die Fachfirma ab dem 01.01.2023 erworben haben (Kaufbeleg) und nachweislich fachgerecht installiert haben:

Raab garantiert der Fachfirma, dass seine Produkte aus korrosionsbeständigen Materialien hergestellt wurden. Maßgeblich ist hierbei der Stand von Wissenschaft und Technik zum Herstellungszeitpunkt. Ansprüche auf Ersatz von Folgeschäden oder aus Produkthaftung bestehen nur nach Maßgabe der zwingenden gesetzlichen Vorschriften. Diese Garantie gilt für eine Frist von 30 Jahren ab Kaufdatum des Fachbetriebs, maximal jedoch 30 Jahre und 3 Monate nach Erstellung. Die Garantiefrist verlängert sich nicht aufgrund der Gewährung von Leistungen im Rahmen dieser Garantie, insbesondere nicht bei Instandsetzung oder Austausch. Die Garantiefrist beginnt in diesen Fällen auch nicht neu zu laufen.

III. Schriftliche Fehleranzeige

Voraussetzung für die Geltendmachung der Rechte aus dieser Garantie ist eine schriftliche Fehleranzeige durch den Fachbetrieb innerhalb der Garantielaufzeit gegenüber Raab. Voraussetzung ist überdies, dass der Fachhändler den Fehler innerhalb von zwei Monaten anzeigt, nachdem er ihn erkannt hat bzw. hätte erkennen müssen. Es obliegt dem Fachhändler zu belegen, dass die Garantie nicht abgelaufen ist (zum Beispiel durch Vorlage des Kaufbelegs und Installationsbeleg seines Endkunden). Raab ist gegebenenfalls berechtigt, den Beginn der Garantielaufzeit nach Maßgabe des Herstellungsdatums zu bestimmen.

IV. Leistungen im Garantiefall

Raab steht es frei, das Produkt instandzusetzen, einen Austausch vorzunehmen oder dem Fachhändler den Kaufpreis zu erstatten.

Regelfall ist, dass der Fachbetrieb das fehlerhafte Produkt mit vorherigem Einverständnis seitens Raab selbst oder durch einen anderen Fachbetrieb vor Ort instand setzen lässt. In diesem Fall deckt die Garantie die kostenlose Lieferung der notwendigen Ersatzteile. Sofern sich Raab per schriftlicher Zusage entscheidet, die Instandsetzung selbst durchzuführen, so trägt Raab die hierdurch entstehenden Kosten für Ersatzteile, Installation und eigene Arbeitskosten sowie etwaige Ausgaben für den Transport oder die Versendung des Produkts. Der Endkunde hat das Produkt zugänglich zu machen. Beim Austausch wird das alte Produkt kostenfrei durch ein neues Produkt gleicher Art, gleicher Güte und gleichen Typs ersetzt. Sofern das betroffene Produkt zum Zeitpunkt der Fehleranzeige nicht mehr hergestellt wird, ist Raab berechtigt, ein ähnliches Produkt zu liefern. Transport bzw. Versand zu und von Raab bzw. zu und von dem Händler, jeder Ausbau und jede Wiederinstallation des Produkts oder jede andere besondere Maßnahme dürfen nur mit vorherigem Einverständnis durch Raab vorgenommen werden. Stimmt Raab der beabsichtigten Maßnahme zu, trägt Raab die bei Durchführung der Maßnahme entstehenden Kosten. Der Fachbetrieb ist verpflichtet, das neue Produkt beim nächstgelegenen Raab-Händler selbst abzuholen, wenn nichts anderes vereinbart ist. Sofern Raab eine Erstattung des Kaufpreises wählt und dies schriftlich bestätigt, gibt der Verbraucher das Produkt zurück an den Fachhändler/die Fachfirma und Raab erstattet den gezahlten Kaufpreis an den Fachhändler/die Fachfirma.

V. Voraussetzungen und Ausschlüsse

Voraussetzung für einen Anspruch aus der Garantie ist eine fachgerechte Installation und Wartung gemäß Betriebsanleitung bzw. Montageanleitung und den anerkannten Regeln der Technik (z. B. durch einen Meisterbetrieb oder einen autorisierten Fachbetrieb) sowie die Einhaltung der Bedienungsanleitungen und die Verwendung der Raab-Produkte gemäß den technischen Anleitungen und Pflegeanweisungen, Produktzertifikate von Raab. Dazu zählt unter anderem, aber nicht abschließend, dass die Anlage vom bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegermeister abgenommen wurde und laufende Wartungs- und Prüfarbeiten durchgeführt wurden.

Montageanleitungen, Gebrauchs- und Pflegehinweise sind jedem Produkt beigelegt und stehen unter www.raab-gruppe.de zur Verfügung.

Der Garantieanspruch erstreckt sich nicht auf:

- Verschleißteile, wie z. B. Dichtungen
- Lackierungen
- bewegliche Teile, wie Kompensatoren, Abgasklappen, Zugregler, Kamintüren
- flexible Rohre
- Isolierung
- Verbrauchsmaterial, wie z. B. Granulate
- Handelswaren anderer Hersteller
- geringfügige Abweichungen der Raab-Produkte von der Soll-Beschaffenheit, die auf den Gebrauchswert des Produkts keinen Einfluss haben
- Mängel am Produkt, die durch Installation, Transport und Probetrieb der Kaufsache verursacht wurden sowie
- Ausstellungsprodukte u. ä. Ein Anspruch aus dieser Garantie entsteht nicht bei:
- Nichteinhalten der ausgehängten oder unter www.raab-gruppe.de zur Verfügung stehenden Montage-, Pflege- und Gebrauchsanleitung
- Einbau, Wartung, Reparatur oder Pflege durch nicht fachkundige Personen
- Produktschäden, verursacht durch den Verkäufer, Installateur oder dritte Personen
- Schäden, die auf normale Abnutzung oder vorsätzliche Beschädigung zurückzuführen sind
- unsachgemäße Installation oder Inbetriebnahme
- mangelnde oder fehlerhafte Wartung
- Produkten, die nicht ihrem vorgesehenen Zweck entsprechend verwendet wurden oder werden
- Schäden durch höhere Gewalt oder Naturkatastrophen, insbesondere, aber nicht abschließend bei Überschwemmungen, Bränden oder Frostschäden. Bei fahrlässiger Schadenverursachung wird ein Mitverschulden einvernehmlich angerechnet.

VI. Nichteingreifen der Garantie

Sofern sich ein Produktfehler als durch diese Garantie nicht gedeckt erweist, sind die bei Versand und Transport des Produkts entstehenden Kosten von der Fachfirma/-händler selbst zu tragen. Zusätzlich hat die Fachfirma/-händler die Kosten, einschließlich etwaiger Arbeitskosten, zu tragen, die bei der Untersuchung des Produkts entstehen, sowie die Kosten des Ausbaus und der Wiederinstallation des Produkts. Sofern die Fachfirma/-händler nach Information über das Nichteingreifen der Garantie und über die voraussichtlichen durch die Instandsetzung entstehenden Kosten die Ausführung der Instandsetzung wünscht, hat er zusätzlich die Kosten für die Ersatzteile und die Arbeitskosten zu tragen. Hat das Produkt den Mangel nicht bereits bei Auslieferung aufgewiesen, entscheidet Raab im Einzelfall, ob eine Beseitigung auf dem Kulanzweg vorgenommen wird. Einen Rechtsanspruch auf Mängelbeseitigung hat die Fachfirma/-händler in diesem Fall nicht.

VII. Gesetzliche Rechte

Der Fachfirma/-händler stehen neben den Rechten aus der Garantie die gesetzlichen Rechte zu. Diese für die Fachfirma/-händler unter Umständen günstigeren Rechte werden durch die Garantie nicht eingeschränkt. Die Garantie lässt ebenfalls die Rechte unberührt, die der Verbraucher gegenüber der Fachfirma/-händler hat.

VIII. Vor der Montage:

WICHTIGE HINWEISE!

Vergewissern Sie sich, dass die Umgebungs- und Verbrennungsluft nicht durch chlorierte Kohlenwasserstoffe oder andere Halogene verunreinigt ist.

Quellen für chlorierte Kohlenwasserstoffe oder andere Halogene sind z. B.:

Industrielle Quellen	
Chemische Reinigungen	Trichlorethylen, Tetrachlorethylen, fluorierte Kohlenwasserstoffe
Entfettungsbäder	Perchlorethylen, Trichlorethylen, Methylchlorid
Druckereien	Trichlorethylen
Kältemaschinen	Methylchlorid, Trichlorfluormethan, Dichlordifluormethan
Quellen im Haushalt	
Reinigungs- und Entfettungsmittel	Perchlorethylen, Methylchloroform, Trichlorethylen, Methylchlorid, (Waschmittel, Haarsprays) Tetrachlorkohlenstoff, Salzsäure
Hobbyräume	
Lösungsmittel und Verdüner	Verschiedene chlorierte Kohlenwasserstoffe
Sprühdosen	Chlorfluorierte Kohlenwasserstoffe (Frigene)

– Bei Holzverfeuerung ist darauf zu achten, dass nur naturbelassenes Holz ohne Anstriche und Imprägnierungen etc. verbrannt wird. Bitte achten Sie darauf, dass das naturbelassene Holz min. 2–3 Jahre abgelagert wurde und eine Restfeuchte von 20 % nicht überschritten wird. Bitte beachten Sie dazu auch die Vorgaben der Feuerstättenhersteller und deren Montage- und Betriebsanleitungen sowie die Zulassungen und Leistungserklärungen unserer Abgasanlagen.

– Es dürfen keine Pressspanplatten, kein Hausmüll etc. verbrannt werden.

– Vermeiden Sie unbedingt, dass die Bauteile mit ferritischem Metall inkl. ferritischem Edelstahl oder minderwertigem Metall in Kontakt geraten

– Behandeln Sie die Einzelelemente mit großer Sorgfalt, dazu gehört vor allem:

- Geeigneter Lagerplatz auf der Baustelle.
- Bauteile liegend lagern bzw. vor dem Umfallen schützen.
- Auspacken der Einzelteile erst direkt vor dem Aufbau.
- Ständiger Schutz der Elemente vor Funkenflug und Verschmutzung.

IX. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

Auf diese Garantie findet deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtsübereinkommens (CISG) vom 11. April 1980 Anwendung.

Erfüllungsort für die Verpflichtungen aus dieser Garantie ist Neuwied, Deutschland.

Soweit zulässig ist Gerichtsstand Neuwied, Deutschland. Joseph Raab GmbH & Cie. KG, Gladbacher Feld 5, 56566 Neuwied, Deutschland

Raab

Stand: 08/2023